

nen aus begangen werden, und zwar unter Ausnutzung des illegalen Besatzungsregimes wie des von diesem formell untersagten, faktisch aber geduldeten und geförderten kalten Anschlusses Westberlins an den militaristisch-revanchistischen westdeutschen Unrechtsstaat. Es ist nur folgerichtig, daß die völkerrechtswidrige Praxis des Menschenhandels, die vor dem Sieg der Chinesischen Volksbefreiungsbewegung als sog. „Shanghaien“ traurige Berühmtheit erlangt hat, in dem modernen „Shanghai“ (von ehemals), in Westberlin, ihr Zentrum hat.

Auf Grund dieser hier noch einmal umrissenen Sachlage muß als festgestellt gelten: Der Menschenhandel, d. h. die planmäßig organisierte Massenabwerbung von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik durch staatliche Organe der USA, Großbritanniens, Frankreichs sowie der Deutschen Bundesrepublik und Westberliner Verwaltungsdienststellen unter aktiver Mitwirkung der Konzerne und der auf die Vorbereitung des deutschen Bruderkrieges und des atomaren Weltkrieges spezialisierten deutschen und außerdeutschen Organisationen ist ein wichtiger Bestandteil des kalten Krieges. Für die völkerrechtliche Einschätzung der Organisation, der eigenmächtigen Ausnutzung sowie jeder anderen Art und Form der Beteiligung am Menschenhandel kommt es darauf an, festzustellen: Wie ist der kalte Krieg und die in ihm liegende Vorbereitung des heißen Krieges im allgemeinen und das System der Massenabwerbung zu diesem Zweck im besonderen völkerrechtlich zu beurteilen?

Daraus ergibt sich die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Angeklagten unter diesem völkerrechtlichen Gesichtspunkt sowie der Strafbarkeit ihrer Hintermänner, die ihrem Richter so wenig entgehen werden, wie die überlebenden Hauptschuldigen an den mit der Planung, Vorbereitung und Führung des zweiten Weltkrieges zusammenhängenden Verbrechen ihrer Verantwortung entgehen konnten.

Schließlich und vor allem ergibt sich daraus auch die Antwort des Völkerrechts auf die Frage nach dem gesellschaftlichen Wesen des verbrecherischen Menschenhandels und nach der Rolle, die Westberlin hierbei zur Zeit spielt. Entsprechend dem demokratischen Charakter des gegenwärtigen Völkerrechts als Recht der friedlichen Koexistenz der Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung muß diese Antwort mit der aller friedliebenden Menschen übereinstimmen und den Weg zur Ausrottung dieses Verbrechens samt seinen Wurzeln erkennen lassen. Es versteht sich, daß bei der Realisierung des demokratischen Völkerrechts dem deutschen Volk wie auch den anderen Völkern sowie allen friedliebenden Staaten die wichtige Aufgabe des Garanten und Vollstreckers zukommt.

Völkerrechtlich ist der kalte Krieg von seinen unmittelbaren Aktionsformen und Nahzielen her als Intervention, von seinem Zweck und seinem Endziel her als imperialistische Aggressionsvorbereitung zu kennzeichnen.

Es bedarf keiner näheren Darlegung, daß nach Art. 2 Ziff. 7 der UNO-Charta jegliche Einmischung in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines anderen Staates gehören (wie z. B. seine Gesellschaftsordnung, sein Wahlsystem), daß nach Art. 2 Ziff. 1 jegliche Mißachtung seiner Souveränität und Gleichberechtigung, nach Art. 2 Ziff. 4 jegliche Gewaltandrohung und Gewaltanwendung gegen die territoriale Unverletzlichkeit oder politische Unabhängigkeit irgendeines Staates völkerrechtlich verboten ist. Ebenso gerichtsnotorisch ist die im Abschn. III des Potsdamer Abkommens in bezug auf Deutschland konkretisierte Pflicht der vier Hauptmächte der Anti-Hitler-Koalition und des deutschen Volkes, sicherzustellen, daß Deutschland nie wieder seine Nachbarn oder den Frieden der Welt bedrohen wird.

An diese selbstverständliche Voraussetzung ist die Gewährleistung der Einheit, der Gleichberechtigung und

die friedliche Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts des deutschen Volkes innerhalb der Friedensgrenzen des neuen Deutschland ausdrücklich vom Potsdamer Abkommen geknüpft worden.

Die Verwirklichung des^{1 2} Selbstbestimmungsrechts der deutschen Nation und die Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtung verlangen gleichermaßen die radikale Entnazifizierung, die endgültige Entmilitarisierung und die Entmonopolisierung, kurz die reale Demokratisierung, deren Kontrolle und Erleichterung die zeitweilige Besetzung Deutschlands durch die Alliierten zu dienen hatte. Das generell mit der Friedenspflicht der Staaten untrennbar verbundene Selbstbestimmungsrecht der Völker (Art. 1 Ziff. 2 der UNO-Charta) kann sich also, das wurde im Falle Deutschlands nach der bedingungslosen Kapitulation des damit auch völkerrechtlich untergegangenen deutschen Nazistaates im Potsdamer Abkommen ausdrücklich festgelegt und durch Art. 107 der UNO-Charta ausdrücklich bestätigt, nur auf einen antifaschistisch-demokratischen Staat richten.

Ein solcher Staat muß das bereits in Art. 8 der Atlantik-Charta vom 14. August 1941 festgelegte Gebot der Entwaffnung des Aggressors verwirklichen, d. h. auch dem Nachfolgestaat beziehungsweise den Nachfolgestaaten des Aggressors dürfen Aggressionswaffen nicht wieder in die Hand gegeben werden. Nicht umsonst wurde gerade am Beispiel der deutschen Hauptkriegsverbrecher die individuelle und organisatorische Strafbarkeit von Verbrechen gegen den Frieden, von Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen in allen Begehungs- und Teilnahmeformen durch das Londoner Statut für das Internationale Militärtribunal vom 8. August 1945 erstmalig normativ festgelegt und im Nürnberger Urteil vom 1. Oktober 1946 mit Präjudizwirkung realisiert.

Bekanntlich wurden die Prinzipien dieses Urteils durch einstimmigen Beschluß der UNO-Vollversammlung vom 11. Dezember 1945 (Resolution 95/1) als völkerrechtlich verbindlich auch für die Zukunft bestätigt.

Nach alledem kann nicht zweifelhaft sein, daß die imperialistische Politik des kalten Krieges, oder, wie Adenauer diskreter, aber in der Sache nicht weniger eindeutig formuliert, die „unfriedliche Koexistenz“, als Vorbereitung eines Aggressionskrieges zu werten ist, d. h. als ein mit schwerster Strafe bedrohtes internationales Verbrechen. Der Bereich der Verantwortlichen wurde durch das bekannte Wort des amerikanischen Hauptanklägers im Flick-Prozeß, des damaligen Brigadegenerals Taylor, der auch im Hauptkriegsverbrecherprozeß für die amerikanische Anklagebehörde tätig war, umrissen. „Die Diktatur des Dritten Reiches stützte sich auf die unselige Dreieinigkeit des Nationalsozialismus, Militarismus und Wirtschafts imperialismus“¹. Der amerikanische Hauptankläger im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozeß, Jackson, stellte fest: „Nürnberg's Wert für die Welt wird weniger davon abhängen, wie treu es die Vergangenheit interpretiert, als wie gewissenhaft es für die Zukunft vorsorgt.“¹

Aus alledem ergibt sich, daß die im Art. 6 des Londoner Statuts für das Internationale Militärtribunal geschaffenen Straftatbestände den unmittelbaren Anlaß überdauern haben und *bleibende* Völkerrechtsnormen geworden sind.

Der kalte Krieg, die von den Imperialisten sog. psychologische Kriegführung in allen ihren Erscheinungsformen qualifiziert sich völkerrechtlich im Sinne von Art. 6 a dieses Statuts als Teil der Planung und Vorbereitung eines Angriffskrieges, was durch die im Bonner Regierungsbulletin veröffentlichte Denkschrift des Führungsstabes der Bundeswehr vom 20. August 1960

¹ Flick-Prozeß, Deutsches Protokoll, S. 37 (Privatdruck).

² Jackson, Nuremberg In Retrospect: Legal Answer to International Lawlessness, in: 35 A.B.A.J. 813, 836/89 (1949).